

Richtlinien für die Ausleihe von Geräten des Verbandes der deutschen Höhlen- und Karstforscher e.V.



Ziel: Der VdHK beschafft Gerätschaften die er seinen Mitgliedern zur Ausleihe zur Verfügung stellt. Die Geräte müssen entsprechend der VdHK Vereinssatzung §3 (Zweck und Ziele) eingesetzt werden. Insbesondere geht es hierbei um Forschungsarbeiten die von allgemeiner Verwendbarkeit und Nutzen für die Höhlen- und Karstforschung sind. Es wird ausschließlich Forschung deutscher Vereine und Personen berücksichtigt.

Richtlinien:

1. Der Antragsteller muss Mitglied nach §6 der Satzung des Verbandes der deutschen Höhlen- und Karstforscher e.V. sein.
2. Das Forschungsvorhaben muss der Höhlen- und Karstforschung und/oder der damit verbundenen Klimaforschung dienen und dem Verbandszweck nach §3 der Verbandssatzung entsprechen.
3. Der Antrag ist maschinengeschrieben einzureichen. Im Antrag müssen folgende Punkte aufgeführt sein:
 - Das Forschungsziel muss klar beschrieben werden
 - Ein Zeitrahmen für die Ausleihe, der drei Jahre nicht überschreiten sollte ist anzugeben.
 - Eventuell vorlaufende Forschungen sind zu beschreiben.
 - Die Aussicht auf Erreichen des Forschungsziels muss glaubhaft gemacht werden. Bei Antragstellung müssen Vorarbeiten geleistet worden sein. Diese können aus einer ausführlichen Literaturrecherche oder aus Vorbereitungen des Forschungsvorhabens bestehen
 - Die Einsatzbedingungen unter denen das ausgeliehene Gerät eingesetzt wird sind zu beschreiben.

Änderungen des Forschungsziels oder des Zeitrahmens bedürfen der Absprache mit der Verbandsleitung. Wird das Forschungsziel wesentlich oder ohne Absprache mit der Verbandsleitung geändert oder ist das Forschungsziel nicht zu erreichen muss das ausgeliehene Gerät sofort zurückgegeben werden.
4. Die Forschungsergebnisse müssen spätestens ein Jahr nach Beendigung der Ausleihe veröffentlicht werden. Sie sind beim Verband vorrangig zur Veröffentlichung einzureichen.
5. Bei Ausleihe von Geräten mit einem Wert größer 1200 € ist jährlich ein Zwischenbericht vorzulegen.
6. Die geliehenen Geräte sind pfleglich zu behandeln. Sie dürfen nicht zweckentfremdet werden und keinen unzulässigen Umgebungsbedingungen ausgesetzt werden. Die in der Bedienungsanleitung zum Gerät aufgeführten Punkte sind einzuhalten. Bei dauerhaft im Feld verwendeten Geräten sind diese gegen Vandalismus und Diebstahl zu schützen.
7. Bei Defekt oder Diebstahl von Geräten ist sofort der Vorstand zu benachrichtigen. Defekte Geräte sind in der Regel auf Kosten des Ausleihers instand zu setzen. Der Ausleiher haftet in vollem Umfang für das Gerät.
8. Für die Ausleihe muss eine Leihgebühr entrichtet werden, welche in der Geräteliste ersichtlich ist.
9. Vom Antragsteller ist eine schriftliche Anerkennung der "Richtlinien für die Ausleihe von Geräten" vorzulegen. (Erfolgt in der Regel mit der Ausleihvereinbarung)
10. Das Vergabegremium besteht aus dem Vorstand. Zur Urteilsfindung können weitere Personen hinzugezogen werden.
11. Der Antrag auf Ausleihe ist beim Vorstand des VdHK einzureichen. Über eingegangene Anträge wird in der Regel innerhalb von 3 Monaten entschieden. Die Anträge werden nach dem Datum des Einganges bearbeitet. Wird ein Gerät anderweitig ausgeliehen, kann der Antrag erneut gestellt werden. Ein Rechtsanspruch besteht jedoch nicht.
12. Eine kurzzeitige Ausleihe (< 3 Monate) erfolgt in der Regel nicht.
13. Erhobene Messdaten (Rohdaten) sind dem deutschen Klimakataster zur allgemeinen Verwendung zu überlassen (Nutzungsbestimmungen §3 b). Die Daten sind beim Klimakataster jeweils nach einem Jahr Ausleihzeit einzuliefern.